

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Iserlohn | Vinckestr. 10 | 58636 Iserlohn

An den
Bürgermeister der Stadt Iserlohn
Herrn Michael Joithe
Rathaus · Werner-Jacobi-Platz 12

58636 Iserlohn

Iserlohn, den 30. September 2026

**(AfD) Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG konsequent nutzen –
Zusammenarbeit von Stadt Iserlohn und Märkischem Kreis stärken**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Joithe,
sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD-Fraktion bittet um Vorberatung im Sozialausschuss sowie im Ausschuss für
Chancengerechtigkeit und Integration und um Beschlussfassung im Rat der Stadt Iserlohn.

Der Rat möge beschließen:

1. Die Stadt Iserlohn nimmt ihre Aufgabe als Leistungsbehörde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auch bei der Bereitstellung gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG aktiv wahr. Die Verwaltung legt dem Sozialausschuss in seiner ersten ordentlichen Sitzung des Jahres 2027 ein Umsetzungskonzept vor. Es umfasst insbesondere:
 - a) die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu einem aktuellen Stichtag, davon die Zahl der arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen und nicht mehr schulpflichtigen Personen im Sinne von § 5 Abs. 4 AsylbLG, sowie die Zahl der derzeit bereitgestellten Arbeitsgelegenheiten;
 - b) einen Katalog möglicher Einsatzstellen bei der Stadt, ihren Betrieben und Einrichtungen sowie bei gemeinnützigen Trägern, der gemeinsam mit diesen Stellen erarbeitet wird, einschließlich der Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der städtischen Unterkünfte;
 - c) eine Eignungsprüfung insbesondere folgender Tätigkeitsbereiche:
 - Beseitigung von Abfall und Unrat auf öffentlichen Flächen, Plätzen und Spielplätzen,
 - einfache Pflegearbeiten in Grünanlagen einschließlich Laubbeseitigung,
 - Pflege und Säuberung von Wander- und Spazierwegen,
 - Unterstützung kommunaler und bürgerschaftlicher Aufräumaktionen,
 - einfache Hilfstätigkeiten bei gemeinnützigen Einrichtungen,

- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung städtischer oder gemeinnütziger Veranstaltungen;
 - d) die Prüfung, ob Anleitung und Einsatzstellen der städtischen Beschäftigungsförderung (Abteilung Unterbringung, Ehrenamt und Beschäftigung) mitgenutzt werden können, ohne die Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II zu beeinträchtigen, sowie die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit;
 - e) den erforderlichen Personal- und Sachaufwand und die Finanzierung.
2. Die Arbeitsgelegenheiten werden rechtssicher ausgestaltet. Die Verwaltung stellt insbesondere sicher, dass
- a) das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) und die Tätigkeiten – in Anlehnung an § 16d Abs. 2 bis 4 SGB II – zusätzlich und wettbewerbsneutral sind; reguläre Beschäftigung bei der Stadt und Aufträge an gewerbliche Unternehmen werden weder ersetzt noch verdrängt; die Verwaltung stimmt sich hierzu wie bei den SGB-II-Arbeitsgelegenheiten mit der Kreishandwerkerschaft ab;
 - b) die Tätigkeiten zeitlich und räumlich zumutbar sind (§ 5 Abs. 3 AsylbLG); Integrations- und Sprachkurse, Schule, Ausbildung, Studium und Erwerbstätigkeit haben Vorrang; Gesundheit, Kinderbetreuung und Pflege Angehöriger werden berücksichtigt;
 - c) die Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde bzw. nachgewiesene höhere notwendige Aufwendungen gezahlt werden (§ 5 Abs. 2 AsylbLG);
 - d) die Vorschriften über den Arbeitsschutz beachtet werden (§ 5 Abs. 5 Satz 3 AsylbLG), einschließlich Unterweisung und Schutzausrüstung, und der Unfallversicherungsschutz sowie Haftungsfragen vor Beginn geklärt sind;
 - e) jede Zuweisung schriftlich, in verständlicher Form und mit Belehrung über die Rechtsfolgen erfolgt (§ 5 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG).
3. Lehnt eine leistungsberechtigte Person eine rechtmäßig zugewiesene und zumutbare Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund ab oder bricht sie sie ab, prüft die Verwaltung im Einzelfall die Anspruchseinschränkung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 1a Abs. 1 AsylbLG und wendet sie bei Vorliegen der Voraussetzungen an. Voraussetzung sind die vorherige Belehrung, die Anhörung der betroffenen Person und eine vollständige Dokumentation. Die aktuelle Rechtsprechung ist zu berücksichtigen.
4. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, mit dem Märkischen Kreis und dem Jobcenter Märkischer Kreis Gespräche über eine Kooperationsvereinbarung aufzunehmen. Stadt und Kreis sollen sich gegenseitig unterstützen, damit Integration in Arbeit über den Wechsel der Zuständigkeit hinweg gelingt. Gegenstand sollen insbesondere sein:
- a) ein geordneter Übergang, wenn Leistungsberechtigte nach Zuerkennung eines Schutzstatus aus dem AsylbLG (Stadt) in die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach

- dem SGB II (Jobcenter) wechseln, einschließlich der Weitergabe von Erkenntnissen zu Sprachstand, Qualifikation und Erfahrungen aus der Arbeitsgelegenheit;
- b) Anschlussperspektiven nach dem Wechsel, insbesondere vorrangige Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und – wo angezeigt – Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II, auch bei der städtischen Beschäftigungsförderung;
- c) die Abstimmung der Sprachförderung (Integrationskurse, berufsbezogene Deutschsprachförderung) einschließlich der Möglichkeit, Leistungsberechtigte nach § 5b AsylbLG zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten;
- d) die gemeinsame Nutzung der Trägerlandschaft und die gegenseitige Information über Einsatzstellen, um Doppelstrukturen zu vermeiden;
- e) ein Datenaustausch ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. mit Einwilligung der Betroffenen;
- f) die Vorbereitung auf einen möglichen Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine, falls das vom Bund geplante Leistungsrechtsanpassungsgesetz in Kraft tritt.

Über den Stand der Gespräche berichtet die Verwaltung zusammen mit dem Konzept nach Ziffer 1. Eine Kooperationsvereinbarung wird dem Sozialausschuss vorgelegt.

5. Leistungsbehörde und städtische Ausländerbehörde stimmen sich ab, damit Teilnehmer mit einem konkreten Arbeits- zügig über eine erforderliche Beschäftigungserlaubnis beschieden werden. Für die Arbeitsgelegenheit selbst ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, da sie kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis begründet (§ 5 Abs. 5 AsylbLG).
6. Die Verwaltung berichtet dem Sozialausschuss erstmals zwölf Monate nach Beginn der Umsetzung und danach jährlich in anonymisierter Form über:
 - a) die Zahl der Leistungsberechtigten und der nach § 5 Abs. 4 AsylbLG Verpflichteten;
 - b) die Zahl der bereitgestellten Plätze nach Einsatzbereich und Träger;
 - c) die Zahl der Teilnehmenden und der geleisteten Stunden;
 - d) Abbrüche und ihre Gründe;
 - e) Ablehnungen, eingeleitete und festgesetzte Anspruchseinschränkungen sowie Widersprüche und Gerichtsverfahren;
 - f) Übergänge in Sprachkurse, Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie Wechsel in das SGB II mit Anschlussmaßnahme;
 - g) die entstandenen Kosten.

Begründung

1. Ziel des Antrags

Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten geben Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG eine feste Tagesstruktur. Sie fördern den Spracherwerb im Alltag und den Kontakt zur Bevölkerung und

vermitteln Anforderungen des Arbeitslebens wie Pünktlichkeit und Verlässlichkeit. Zugleich entsteht ein sichtbarer Nutzen für die Allgemeinheit, etwa bei Sauberkeit und Pflege des öffentlichen Raums. Das Gesetz verbindet den Bezug steuerfinanzierter Leistungen ausdrücklich mit der Pflicht, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen. Die Stadt Iserlohn soll dieses Instrument strukturiert, rechtssicher und mit Blick auf den späteren Übergang in Ausbildung und Arbeit nutzen.

Nach Angaben der Stadt wohnten am 31.08.2026 78 von der Bezirksregierung Arnsberg zugewiesene Asylbewerber in Iserlohn, davon 36 Minderjährige. Im Juni 2025 betreute die Verwaltung etwa 60 Leistungsfälle nach dem AsylbLG, das heißt Einzelpersonen oder Familien (DS10/3905). Der nach § 5 Abs. 4 AsylbLG verpflichtete Personenkreis ist kleiner, weil insbesondere Schulpflichtige, Erwerbstätige und Auszubildende nicht erfasst sind. Es geht also um eine überschaubare Zahl von Plätzen, die mit vertretbarem Aufwand organisiert werden kann.

2. Rechtslage

Nach § 5 Abs. 1 AsylbLG sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient; in Aufnahme- und vergleichbaren Einrichtungen insbesondere zu deren Aufrechterhaltung und Betrieb. Die Aufwandsentschädigung beträgt 80 Cent je Stunde, soweit nicht höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden (Abs. 2). Die Tätigkeit muss zeitlich und räumlich zumutbar sein; § 11 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend (Abs. 3). Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung besteht nach vorheriger Belehrung nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG (Abs. 4). Ein Arbeitsverhältnis oder ein Beschäftigungsverhältnis in der Kranken- und Rentenversicherung wird nicht begründet; ausländerrechtliche Beschäftigungsverbote stehen nicht entgegen; der Arbeitsschutz gilt entsprechend (Abs. 5).

Leistungsberechtigt sind nach § 1 AsylbLG insbesondere Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige. Geflüchtete aus der Ukraine erhalten bei Hilfebedürftigkeit derzeit grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Der Bund will mit dem Leistungsrechtsanpassungsgesetz (BT-Drs. 21/3539) ab dem 1. April 2025 eingereiste Geflüchtete aus der Ukraine in das AsylbLG überführen. Nach Kenntnis der Fraktion ist das Gesetz bislang nicht in Kraft getreten. Das Konzept soll diese Entwicklung berücksichtigen.

3. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Stadt Iserlohn: In Nordrhein-Westfalen ist die Durchführung des AsylbLG den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AG AsylbLG NRW; so auch die Verwaltung in DS11/0242). Die Stadt ist damit Leistungsbehörde. Sie stellt Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bereit, weist sie zu und entscheidet über Anspruchseinschränkungen. Der Rat kann dafür Grundsätze beschließen. Die Abteilung Unterbringung, Ehrenamt und Beschäftigung betreut sowohl die städtischen Unterkünfte als auch die Beschäftigungsförderung; die Leistungen gewährt die Abteilung Finanzielle Hilfen. Die Stadt hat zudem eine eigene Ausländerbehörde, die

unter anderem über Beschäftigungserlaubnisse entscheidet. Für die Arbeitsgelegenheit selbst ist keine Beschäftigungserlaubnis nötig (§ 5 Abs. 5 AsylbLG). Wichtig wird die Ausländerbehörde, sobald Teilnehmende ein reguläres Arbeits- oder Ausbildungsangebot erhalten.

Märkischer Kreis: Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist das Jobcenter Märkischer Kreis zuständig, eine gemeinsame Einrichtung des Märkischen Kreises und der Agentur für Arbeit Iserlohn (§ 44b SGB II). Seit dem 1. Juli 2026 heißt die Geldleistung Grundsicherungsgeld statt Bürgergeld. Wer als schutzberechtigt anerkannt wird und eine Aufenthaltserlaubnis erhält, wechselt in der Regel aus dem AsylbLG in das SGB II und damit von der Stadt zum Jobcenter. Das Jobcenter kann Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II fördern; Leistungen, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmittelbar unterstützen, haben Vorrang (§ 16d Abs. 5 SGB II).

Zusammenarbeit: Der Rat kann dem Kreis und dem Jobcenter keine Weisungen erteilen. Der Antrag beschließt deshalb nur, was in der Zuständigkeit der Stadt liegt, und bittet im Übrigen um eine Vereinbarung auf Augenhöhe. Wirksam wird der Ansatz erst, wenn beide Ebenen verzahnt arbeiten: Was jemand in einer städtischen Arbeitsgelegenheit an Sprache, Verlässlichkeit und Fertigkeiten erworben hat, soll beim Wechsel ins SGB II nicht verloren gehen. Umgekehrt bringt das Jobcenter seine Kenntnis des Arbeitsmarkts, seine Förderinstrumente und seine Träger ein. Stadt und Jobcenter arbeiten bei den SGB-II-Arbeitsgelegenheiten der städtischen Beschäftigungsförderung bereits zusammen (DS11/0171-2, DS11/0778). Diese Zusammenarbeit soll auf den Übergang vom AsylbLG in das SGB II ausgeweitet werden.

4. Bisherige Befassung in Rat, Verwaltung und Kreistag

Im Ratsinformationssystem der Stadt fand die Fraktion keinen Antrag und keine Vorlage zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Von Bedeutung sind jedoch folgende Vorgänge:

Die Stadt hat Erfahrung mit Beschäftigungsangeboten für Asylbewerber. Nach DS9/2318 (Sozialausschuss 20.06.2018) führte sie seit 2013 Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen ins Arbeitsleben durch. 2017 wurden 150 Stellen besetzt, davon 74 über Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen des Bundes refinanziert; mit der Stadt Hemer bestand eine Kooperation.

Im Rahmen der Haushaltssicherung beschloss der Rat am 07.10.2025, die Arbeitsgelegenheiten der Beschäftigungsförderung einzustellen (DS10/3969). Nach einem Prüfauftrag vom 17.02.2026 und dem Ratsbeschluss vom 25.03.2026 werden sie seit dem 01.06.2026 mit 14 vom Jobcenter bewilligten Plätzen bis zum 28.02.2027 fortgeführt; zur Sitzung des Sozialausschusses am 02.07.2026 waren fünf Plätze vergeben (DS11/0778). Den städtischen Zuschuss für diese SGB-II-Arbeitsgelegenheiten bezifferte die Verwaltung auf Basis 2024 mit rund 278.000 Euro (DS11/0323).

Dieser Antrag betrifft nicht die freiwilligen SGB-II-Arbeitsgelegenheiten, sondern die pflichtige Aufgabe der Stadt als Leistungsbehörde nach dem AsylbLG. Vorhandene Anleitung und Einsatzstellen sollen aber geprüft und, wo möglich, mitgenutzt werden, statt Parallelstrukturen

aufzubauen. Im Bürgerinformationssystem des Kreistags Märkischer Kreis fand die Fraktion keinen Antrag zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG.

5. Erfahrungen anderer Kommunen

Mehrere Thüringer Landkreise haben Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG verpflichtend eingeführt. Nach einer Umfrage des MDR (21.01.2026) sind im Saale-Orla-Kreis nach Angaben von Landrat Christian Herrgott (CDU) inzwischen 90 Menschen auf diesem Weg in den ersten Arbeitsmarkt gekommen; er bezeichnet das Modell als „absolutes Erfolgsmodell“. Im Landkreis Greiz wurden 187 Personen verpflichtet, 64 fanden eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen arbeiteten zu diesem Zeitpunkt 100 Menschen gemeinnützig. Im Saale-Holzland-Kreis wurden in elf Monaten 41 Personen verpflichtet; einen Übergang in den ersten Arbeitsmarkt gab es dort nach Angaben des Landratsamts noch nicht. Die Thüringer Migrationsministerin Beate Meißner (CDU) bewertet die Arbeitspflicht als „richtigen Schritt“. Die meisten Thüringer Kreise setzen weiterhin auf Freiwilligkeit.

Als erster westdeutscher Landkreis hat sich der Kreistag Peine (Niedersachsen) im Herbst 2025 für verpflichtende gemeinnützige Arbeit ausgesprochen (KOMMUNAL, 14.10.2025). In Nordrhein-Westfalen teilte die Stadt Neuss im April 2026 mit, dass von 243 Leistungsberechtigten 20 für eine Arbeitsgelegenheit in Betracht kämen, wegen fehlenden Personals aber nur eine Person eingesetzt sei (Rheinische Post, 13.04.2026). Die Beispiele zeigen: Entscheidend sind ein Pool geeigneter Einsatzstellen, ausreichend Personal für Zuweisung und Begleitung sowie die Verzahnung mit Sprachförderung und Jobcenter.

6. Rechtssicherheit

Die Rechtsprechung zu Anspruchseinschränkungen ist nicht einheitlich. Das Thüringer Landessozialgericht hat im Mai 2025 im Eilverfahren die Beschwerde eines Asylbewerbers gegen die Arbeitspflicht im Landkreis Greiz zurückgewiesen.

Der Antrag verlangt deshalb eine Einzelfallprüfung, schriftliche Belehrung, Anhörung und vollständige Dokumentation. Die gesetzlich vorgesehenen Folgen sollen konsequent, aber nur nach ordnungsgemäßem Verfahren angewendet werden. Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität schützen reguläre Arbeitsplätze und das örtliche Handwerk. Für die SGB-II-Arbeitsgelegenheiten hat die Verwaltung bereits eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kreishandwerkerschaft eingeholt (DS11/0171-2). Dieses Vorgehen bietet sich auch hier an.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten hängen von der Zahl der Plätze, dem Anleitungsbedarf und dem Verwaltungsaufwand ab. Die Aufwandsentschädigung beträgt 80 Cent je Stunde. Die Verwaltung wird gebeten, im Konzept die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten sowie Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen, insbesondere die Mitnutzung vorhandener Strukturen und mögliche Landesmittel. Den Kosten stehen ein Nutzen für den öffentlichen Raum und bessere Chancen auf eine eigenständige Existenzsicherung gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Laatsch
Ratsmitglied
der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Iserlohn

Quellen: §§ 1, 1a, 5, 5b AsylbLG; § 16d, § 44b SGB II; § 1 AG AsylbLG NRW; DS9/2318, DS10/3905, DS10/3969, DS11/0171-2, DS11/0242, DS11/0323, DS11/0778; iserlohn.de (Flüchtlinge/Asylsuchende, Stand 31.08.2026); jobcenter-mk.de; MDR Thüringen, 21.01.2026; KOMMUNAL, 14.10.2025; Rheinische Post, 13.04.2026; dpa/ZEIT, 12.05.2025; SG Karlsruhe, Beschluss vom 12.01.2026 – S 12 AY 3874/25 ER.